

Satzung
der Verbandsgemeinde Daun
über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 28.10.1993
(in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 10.11.1997
und der EURO-Anpassungssatzung)

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.S.419), des § 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02.03.1993 (GVBl.S.139) und des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl.S.103) in der Sitzung vom 27.10.1993 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Steuergegenstand,
Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Verbandsgemeinde veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

Das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz- und sonstigen Unterhaltungsgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Die Steuerschuld entsteht in den Fällen des § 4 am 01.01. eines jeden Jahres, bei der Aufstellung während des Jahres am 01. des Monats der Aufstellung.

§ 2
Steuerschuldner

Steuerschuldner sind der Halter der Geräte oder der Einrichtungen und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

§ 3
Steuerform

Die Steuer wird als Pauschsteuer (§ 4) erhoben.

§ 4

Steuersätze

Für das Halten von Geräten und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

1.1	mit Gewinnmöglichkeit	ab 1.1.1994	75,-- DM
		ab 1.1.1995	150,-- DM
		ab 1.1.1996	200,-- DM
		ab 1.1.1998	122,-- EUR
1.2	ohne Gewinnmöglichkeit	ab 1.1.1994	20,-- DM
		ab 1.1.1995	40,-- DM
		ab 1.1.1996	60,-- DM
		ab 1.1.1998	40,-- EUR

2. in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten

2.1	mit Gewinnmöglichkeit	ab 1.1.1994	60,-- DM
		ab 1.1.1995	60,-- DM
		ab 1.1.1996	30,-- EUR
2.2.	ohne Gewinnmöglichkeit	ab 1.1.1994	20,-- DM
		ab 1.1.1995	25,-- DM
		ab 1.1.1996	12,-- EUR

Soweit die Geräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen stehen und die Darstellung von Gewalttätigkeiten, sexuellen Handlungen, Kriegsspielen oder dergleichen im Spielprogramm haben, beträgt die Steuer

ab 01.01.1998 für jeden angefangenen Kalendermonat 160,00 DM je Gerät
ab 01.01.1999 für jeden angefangenen Kalendermonat 163,-- EUR je Gerät.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Pauschsteuer

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme / Aufstellung des in § 4 bezeichneten Gerätes oder Einrichtung.

(2) Die Steuer wird zu den im Abgabenbescheid festgesetzten Terminen fällig.

§ 7 Meldepflicht

(1) Der Halter oder Inhaber der dazu genutzten Räume oder Grundstücke hat innerhalb von einer Woche nach der Aufstellung von Geräten oder Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 eine Steuererklärung der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind. Aus der Erklärung muß sich auch die Art des Spielprogramms ergeben. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 1 Abs. 1 genannten Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(2) Bei TV-Spielgeräten ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels innerhalb einer Woche nach dem Austausch der Spiele der Verbandsgemeindeverwaltung zu erklären.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Verbandsgemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 5 GemO.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Daun über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 27.01.1988 außer Kraft.

Daun, den 28.10.1993
Verbandsgemeindeverwaltung Daun
gez. Waldorf
Bürgermeister